

# Satzung



## SATZUNG

In der Fassung vom 24.09.2022:

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Angelverein Heldringen e.V.". Er hat seinen Sitz gem. §24 BGB in An der Schmücke und ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Hege des Fischbestandes,
- Reinhaltung der Gewässer in der Gemarkung Heldringen,
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer",
- Förderung der Vereinsjugend
- Veranstaltung geeigneter Vorträge und Lehrfahrten.

Ein weiterer Zweck besteht in der Förderung des Castingsports.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Sportliche Übungen und Leistungen
- Teilnahme der Mitglieder an angelsportlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft tritt mit Zahlung der Aufnahmegebühr und eines Jahresbeitrages in Kraft.
3. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
4. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.
5. Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.
6. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.
7. Personen, die sich um die Sportfischerei oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Der Verein übernimmt bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes keine Verpflichtung in Bezug auf die Ausstellung eines Angelerlaubnisscheines.
9. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **§ 4 Beitrags- und Aufnahmegebühr**

1. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe, der bei Nichtleistung zu zahlenden Abgeltungen werden ebenfalls durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.
3. Die Zahlung des Beitrages erfolgt jährlich bis zum 30. April des laufenden Jahres in bar oder über Bankeinzug. Neu aufzunehmende Mitglieder müssen sich vor Aufnahme bereit erklären, den Beitrag ggf. per Bankeinzug zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

### **1. durch Austritt**

Den Mitgliedern ist gem. §39 BGB der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet. Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf die Benutzung von Vereinseinrichtungen. Bestehen bleibt aber die Verpflichtung zur Leistung des Vereinsbeitrages für das laufende Jahr. Der Austritt ist schriftlich bei dem Vorstand zu erklären. Mitglieder, die mit einer Funktion betraut sind, haben vorher Rechenschaft abzulegen.

### **2. durch Ausschluss**

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:

1. bei unsportlichem Verhalten am Wasser,
2. bei nachgewiesenem Fischfrevl,
3. wenn das Mitglied trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen, wie Leistungen oder finanzielle Abgeltung beschlossener Arbeitsstunden, Maßnahmen zur Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen u. ä. in Verzug ist,
4. bei unehrenhaftem Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Dem Mitglied ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen. Dieses kann innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand einlegen.

Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf etwaige Rückvergütung geleisteter Beiträge. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung rückständiger Verpflichtungen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

## **§ 6 Disziplinarstrafen**

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

1. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
2. Zahlung von Geldbußen,
3. Verweis mit oder ohne Auflage,
4. Verwarnung mit oder ohne Auflage,
5. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen nach 1. und 2. ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
2. den Aufsichtspersonen sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
3. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
4. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder andere geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

## **§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand**

1. Zur Leitung des Vereins wird aller zwei Jahre ein Vorstand gem. § 26 BGB von der Hauptversammlung gem. §27 BGB bestellt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1. Vorsitzende
  - 2. Vorsitzende
  - Schriftführer
  - Gewässerwart
  - Schatzmeister
  - Jugendwart

Die Hauptversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

Des Weiteren wird ein erweiterter Vorstand durch den Vorstand bestimmt, welcher den Vorstand in Vertretung bzw. für besondere Aufgaben bei Bedarf unterstützt. Die Personen werden durch den Vorstand beschlossen und flexibel je nach Aufgabe eingesetzt.

3. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des 1. oder 2. Vorsitzenden.  
Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes geladen worden sind.  
Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, unter denen jeweils der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.  
Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen, Versammlungen und die Jahreshauptversammlung. Er ist Sprecher des Vereins. Im Verhinderungsfalle fallen diese Aufgaben dem 2. Vorsitzenden zu.
2. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.
3. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden und unterstützt bei den genannten Aufgaben.
4. Der Schriftführer führt Protokoll bei den Versammlungen und Sitzungen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Der Gewässerwart befasst sich mit der Hege und Pflege der zugehörigen Gewässer. Er erstellt bei Bedarf den Hegeplan und überwacht den Zustand der Gewässer und Uferlandschaft. Er ist fachlicher Berater des Vorstands.
6. Der Jugendwart ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Kinder und Jugendlichen des Vereins in den Themen Angeln und Naturschutz. Er plant und organisiert die Jugendarbeit des Vereins.
7. Der Schatzmeister erledigt die Geld- und Zahlungsgeschäfte des Vereins nach Anweisung des 1. Vorsitzenden. Er hat über alle Geldangelegenheiten des Vereins Buch zu führen und genaue Rechnung zu legen. Die Erteilung der Entlastung erfolgt in der Jahreshauptversammlung nach vorangegangener Prüfung durch die Revisoren.
8. Dem Vorstand werden die Mittel zur Verfügung gestellt, um eine geordnete Geschäftsführung zu gewährleisten. Rechtsgeschäfte, deren Wert 500,00 € übersteigt, müssen vom Vorstand beschlossen werden. Zeichnungsberechtigt bei Geldgeschäften sind der 1. oder der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam.
9. Wird ein Vorstandsamt frei, so kann ein Vereinsmitglied, welches sich im erweiterten Vorstand befindet, das vakante Vorstandsamt bis zur Neuwahl besetzen.

## **§ 10 Vergütungen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11 Versammlungen**

1. Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung heißt "Jahreshauptversammlung"(JHV). Der Termin der Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann gem. §36 BGB eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangt wird.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann außerdem gem. §37 BGB berufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder das Verlangen schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Außer der JHV finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt. Der Termin wird den Mitgliedern rechtzeitig schriftlich oder per Aushang mitgeteilt.
4. Beschlüsse der Versammlung bedürfen gem. §32 BGB einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr haben volles Stimmrecht

## **§ 12 Wahlausschuss**

1. Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus 3 Mitgliedern besteht und unter sich der Vorsitzende wählt.
2. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind stimmberechtigt und nicht wählbar.
3. Über das Ergebnis der Wahlen ist die Versammlung zu informieren und Protokoll zu führen.
4. Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist erst beendet, wenn alle Wahlen durchgeführt sind.

## **§ 13 Die Wahl**

Während der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Wahlausschusses die Leitung der Versammlung.

1. Die Wahl kann schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen.
2. Werden für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so sind diese zu befragen, ob sie sich zur Wahl stellen.
3. Stellt sich mehr als ein Kandidat zur Wahl, so ist mit Stimmzettel zu wählen.
4. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
6. Zur Prüfung der Kasse sind alle zwei Jahre zwei Revisoren zu wählen.

## **§ 14 Kontrollen**

1. Alle Mitglieder des Vorstandes und bestellte Personen sind berechtigt, Kontrollen an Vereinsgewässern durchzuführen.
2. Der Erlaubnisschein, das benutzte Angelgerät, die Köder und der Fang müssen auf Verlangen dem berechtigten Kontrollorgan vorgezeigt werden.

## **§15 Satzungsänderungen**

Änderungen der Vereinssatzung können nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn gem. §33 BGB drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

## §16 Auflösung des Vereins

Der Verein gilt gem. § 41 BGB als aufgelöst, wenn dies von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit in namentlicher Abstimmung beschlossen wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt An der Schmücke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung in ihrer ersten Fassung wurde in der außerordentlichen Generalversammlung am 17. März 1991 beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzungsänderungen bzw. Ergänzungen, die in den Mitgliederversammlungen vom 24.03.1996, 01.09.1996, 23.03.1997, 08.10.2014, 31. 01.2015 und 25.09.2022 beschlossen wurden, sind in der vorliegenden Fassung eingearbeitet.

Mandy Weißgerber <i>(im Original unterschrieben)</i>	Frank Hebestreit <i>(im Original unterschrieben)</i>	Max Stephan <i>(im Original unterschrieben)</i>
Schriftführer	1.Vorsitzender	2.Vorsitzender